

SRL Nr. 774

## **Energieverordnung**

vom 11. Dezember 1990\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 5 Absatz 1, 6, 7, 11 Absatz 2, 12 Absatz 4, 16 Absatz 1 und 23 des Energiegesetzes vom 7. März 1989<sup>1,2</sup>

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Zuständigkeit<sup>3</sup>**

#### **§ 1<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Energiegesetz vom 7. März 1989<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie

- a. bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung,
- b. koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie,
- c. ist die Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Bundesstellen, zu den Gemeinden, den Fachschulen, den privaten Fachorganisationen und zu den Unternehmen der Energiewirtschaft,
- d. bewilligt Ausnahmen im Sinn von § 20 des Energiegesetzes,
- e. erlässt eine Vollzugsrichtlinie zu den energetischen Bauvorschriften<sup>6</sup>.

---

\* G 1990 620

<sup>1</sup> SRL Nr. 773

<sup>2</sup> Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

<sup>5</sup> SRL Nr. 773. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>6</sup> Eingefügt durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

## II. Energiesparmassnahmen

### 1. Allgemeines

#### § 2 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Energieverluste von beheizten, gekühlten oder klimatisierten Gebäuden und Räumen sind, soweit technisch möglich, durch eine gute Wärmedämmung und geringe Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle zu vermeiden.

<sup>2</sup> Bei Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Warmwasserbereitungsanlagen und bei gewerblichen und industriellen Kühlanlagen sind die Erzeugungs-, Speicher- und Verteilungsverluste, soweit technisch möglich, geringzuhalten. Zudem ist der Verbrauch von elektrischer Energie durch die Wahl sparsamer Apparate und Verfahren und durch Anwendung geeigneter Steuer- und Regelkonzepte, soweit technisch möglich, tiefzuhalten.

<sup>3</sup> Haustechnische Anlagen sind fachgerecht zu warten und zu betreiben.

#### § 3<sup>7</sup> *Stand der Technik*

Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumlufthygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit das Energiegesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen sowie der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren und der Energiefachstellenkonferenz. Diese werden regelmässig vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement bezeichnet und öffentlich publiziert.

#### § 4<sup>8</sup> *Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich*

<sup>1</sup> Für den Wärmeschutz von Gebäuden, die Anforderungen an haustechnische Anlagen und den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien bei Neubauten gelten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE<sub>n</sub>) vom 4. April 2008.

<sup>2</sup> Die Anforderungen und der Nachweis des winterlichen Wärmeschutzes sind in der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001<sup>9</sup> geregelt.

#### § 5 *Inbetriebsetzung und Abnahme haustechnischer Anlagen*

<sup>1</sup> Der Ersteller hat die haustechnischen Anlagen fachgerecht in Betrieb zu setzen und einzuregulieren.

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>9</sup> SRL Nr. 736

<sup>2</sup> Der Planer hat die haustechnischen Anlagen abzunehmen, die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften zu überprüfen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Er hat das Abnahmeprotokoll der Baubewilligungsbehörde auf Verlangen einzureichen.

## **2. Öl- und Gasbrenner**<sup>10</sup>

### **§§ 6–10**<sup>11</sup>

#### **§ 11**<sup>12</sup> *Messgeräte*

<sup>1</sup> Öl- und Gasbrenner sind mit Betriebsstundenzählern auszurüsten. Die Betriebsstundenzähler müssen jede Leistungsstufe getrennt erfassen. Bei modulierenden Öl- und Gasbrennern sind Öl- oder Gaszähler einzubauen.

<sup>2</sup> Bestehende Anlagen sind innert sieben Jahren auf den Stand gemäss Absatz 1 nachzurüsten.

### **§§ 12–17**<sup>13</sup>

## **3. Raumklima**

#### **§ 18** *Klima- und Lüftungsanlagen*

<sup>1</sup> Klima- und Lüftungsanlagen bedürfen einer Bewilligung. Der Bedarfsnachweis ist im Sinn von § 12 Absatz 2 des Energiegesetzes zu erbringen, wenn beim Bauvorhaben

- die gesamte installierte Lufterhitzerleistung 20 kW übersteigt,
- die gesamte installierte Kälteleistung 10 kW übersteigt,
- die gesamte installierte elektrische Heizleistung für die Befeuchtung 10 kW übersteigt.

Der Gesuchsteller hat für den Bedarfsnachweis ein amtliches Formular zu verwenden.<sup>14</sup>

<sup>2–9</sup> ...<sup>15</sup>

#### **§ 19**<sup>16</sup>

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 489).

<sup>13</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 489).

<sup>15</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>16</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

## 4. Verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung

### § 20<sup>17</sup> Grundsätze

<sup>1</sup> In zentral beheizten Neubauten mit mehr als sechs Wärmebezügern sind die Kosten des Energieverbrauchs für Heizung und Warmwasser unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs auf die einzelnen Bezüger zu verteilen.

<sup>2</sup> Ist die räumliche Aufteilung von Neubauten noch unklar, ist pro Stockwerk oder pro mögliche Nutzzone mindestens eine Wärmemessung einzurichten.

### § 21 Ausrüstung

<sup>1</sup> Die abrechnungspflichtigen Bauten sind mit Erfassungsgeräten zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger auszurüsten. Zudem sind Einrichtungen anzubringen, die es erlauben, in jedem beheizten Raum die Temperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regulieren (z.B. mittels Raumthermostaten oder Thermostatventilen).<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Für die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung können Systeme nach folgenden Messprinzipien eingesetzt werden:

- a. Wärmehähler,
- b. elektronische Heizkostenverteiler,
- c. Heizkostenverteiler nach dem Verdunsterprinzip; sie dürfen nur verwendet werden, wenn die durchschnittliche Oberflächentemperatur der Heizkörper während der Heizperiode über 40 °C liegt, wobei der Einfluss von Thermostatventilen und der Nachtabsenkung zu berücksichtigen ist,
- d. integrale Wärmeregulungs-, Verteil- und Messsysteme.

<sup>3</sup> Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzereinheit ein U-Wert von maximal 0,7 W/m<sup>2</sup>K einzuhalten.<sup>19</sup>

### § 22<sup>20</sup> Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten,

- a. deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt oder
- b. die einen Minergie-Standard einhalten.

---

<sup>17</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1995 (G 1994 489).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>20</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

**§ 23<sup>21</sup>** *Abrechnungspflicht*

<sup>1</sup> In Bauten, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Wärmebezüger abzurechnen.

<sup>2</sup> Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie anerkannt ist.

<sup>3</sup> Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.

**§§ 24–25<sup>22</sup>****§ 26<sup>23</sup>** *Vollzug*

Die Ausrüstung der Neubauten wird im Baubewilligungsverfahren angeordnet.

**§ 27<sup>24</sup>****5. Ausnahmeverfahren****§ 28<sup>25</sup>**

Gesuche um die Bewilligung von Ausnahmen gemäss § 20 des Energiegesetzes sind mit einer ausführlichen Begründung bei der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

**III. Förderungsmassnahmen****§ 29<sup>26</sup>** *Gebührenreduktion*

Für in Betrieb stehende und neue Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung bis höchstens 300 kW kann auf Gesuch hin auf die Erhebung von Wasserzinsen und Verwaltungsgebühren verzichtet werden, wenn die erzeugte Energie dem Eigenverbrauch dient und nicht anderweitig veräussert wird.

---

<sup>21</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>22</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 395).

<sup>23</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

<sup>24</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

<sup>26</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).

**§ 30** *Beiträge an Energieforschung und Energienutzung*

Beiträge an die Erstellung und den Betrieb von Versuchs- und Demonstrationsanlagen gemäss § 24 des Energiegesetzes können ausgerichtet werden, wenn das Vorhaben

- a. von öffentlichem Interesse ist und
- b. ohne finanzielle Unterstützung des Kantons nicht realisiert werden kann.

**§ 31<sup>27</sup>** *Verfahren*

Beitragsgesuche sind vor der Ausführung eines Vorhabens mit den Projektunterlagen der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

**§ 32** *Pflichten des Empfängers*

Die Empfänger der Beiträge sind zur Zusammenarbeit mit dem Kanton verpflichtet. Insbesondere haben sie Einblick in den Stand und die Ergebnisse der Untersuchungen zu gewähren.

## **IV. Schlussbestimmungen**

**§ 33** *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: Baumeler

---

<sup>27</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 239).